

Verpflichtungserklärung für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Version: 08.04.2025

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sind vom Bauwerber sowie dessen ausführender Baufirma nachfolgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Zu diesem Zweck ist grundsätzlich beim Gemeindeamt Hard um die Erteilung der hierfür erforderlichen **straßenpolizeilichen Bewilligung** anzusuchen.

Sämtliche Arbeiten sind nach dem Stand der Technik sowie den aktuell gültigen ÖNROMEN sowie der RVS i.d.g.F auszuführen. Weiters sind im Speziellen die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Mit den Arbeiten darf erst nach Ausstellung der straßenpolizeilichen Bewilligung angefangen werden.
2. Sämtliche Tiefbauarbeiten dürfen ausschließlich einer Firma übertragen werden, welche über eine entsprechende Konzession für Tiefbau- bzw. Grabarbeiten besitzt.
3. Durch Grabarbeiten betroffene Randsteine, Straßenmarkierungen, Gartenmauern, Zäune, Hecken etc. sind ordnungsgemäß und vollständig wieder herzustellen.
4. Das Hinterfüllen von Gräben hat in Lagen zu erfolgen. Das Hinterfüllmaterial ist so zu verdichten, dass nachträgliche Setzungen auf ein Minimum reduziert werden.
5. Als Füllmaterial für Leitungsgräben darf nur verdichtbares Frostkoffermaterial verwendet werden. Die Mindeststärke des einzubauenden Frostkoffermaterials beträgt im Fahrbahn- bzw. Gehsteigbereich 50 cm unterhalb der Asphaltschicht. Das bestehende Material darf aufgrund stattfindender Durchmischung für die Frostkofferschicht nicht wieder verwendet werden.
6. Im Bereich der Aufgrabung ist die ursprüngliche Belagskonstruktion wieder herzustellen (Belagsart und -dicke).
7. Bei Straßenquerungen muss vor Einbau des neuen Asphaltbelags im Nahbereich zum Graben, in welchem der Straßenoberbau aufgelockert wurde, der alte Belag scharfkantig und senkrecht zur Straßenachse geschnitten und entfernt werden.
8. Bei Längsführungen im Straßenbereich gilt dasselbe wie unter Punkt 6. Liegt die Leitungs- bzw. Kabeltrasse unmittelbar neben den Straßeneinlaufschächten, so ist die Belagswiederherstellung auf Kosten des Bauwerbers bis zum Randstein

auszuführen. Als Richtwert können Reststreifen von 0,75 m als Bestand verbleiben.

9. Bei Längsführungen im Gehsteigbereich muss der Belag über die gesamte Gehsteigbreite wiederhergestellt werden.
10. Kann die Belagswiederherstellung nicht in einem Zuge erfolgen, so ist die Tragschicht vorerst bis auf Oberkante Straße bzw. Gehsteig einzubringen und für den späteren Einbau des Mehrschichtbelags auf die erforderliche Dicke abzufräsen.
11. Die Wiederherstellung eines Feinbelags (mehrschichtiger Asphaltbelag) und bei Belagsanschlüssen ist mit einer Überlappung zur Tragschicht von mindestens 30 cm auszuführen.
12. Sämtliche Asphaltfugen sind mittels Bitumenbänder sowie Voranstrich auszuführen. Die Einbauvorgaben der Hersteller sind einzuhalten.
13. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach einem Zeitraum von mindestens 1 Jahr nach (Abklingen der Setzungen) dem Schließen (Belagswiederherstellung) der durchgeführten Arbeiten, den eingebauten Belag auf mindestens 4 cm abzufräsen und ein Deckbelag einzubringen. Die Asphaltübergänge sind wie unter Punkt 12 beschrieben auszuführen. Die Haftung für die ordnungsgemäße Bauausführung erlischt frühestens nach Durchführung der beantragten Schlussabnahme und schriftlicher Bestätigung der Marktgemeinde Hard über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten. Die Abnahme der Arbeiten hat mit der Marktgemeinde Hard gemeinsam zu erfolgen. Ein entsprechender Abnahmetermin ist durch den Ausführenden bzw. Bescheidinhaber zu organisieren.
14. Die unter Punkt 13 angeführten Arbeiten werden gesamthaft durch die Marktgemeinde Hard organisiert und durchgeführt. Zu diesem Zweck wird dem Antragsteller ein Beitrag von 250 € pro m² Fräsfläche in Rechnung gestellt. Dieser Beitrag deckt die Wiederherstellung der Asphaltoberfläche (Baustelleneinrichtung, Abfräsen des Asphalts + Entsorgung, Fugenausbildungen, Einbringen des neuen Asphaltdeckbelags, Baustellenorganisationen etc.).
15. Gemeinsame Leitungsverlegungen mit anderen Versorgungsunternehmen sind unbedingt abzuklären und wünschenswert.
16. Bei Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtstand ist das für die Marktgemeinde Hard zuständige Gericht.